



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1989

Nummer 10

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	20. 2. 1989	Verordnung über die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung an die Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern im Lande Nordrhein-Westfalen	94
210		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW) vom 27. Januar 1989 (GV. NW. S. 74)	94
2251	1. 3. 1989	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag)	96
28	9. 3. 1989	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	97
301	28. 2. 1989	Vierte Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hagen	100
301	6. 3. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Rheinberg in Xanten	96

20320

**Verordnung
über die Gewährung einer
Dienstaufwandsentschädigung an die
Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern im
Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 20. Februar 1989

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Dem Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer und seinem ständigen Vertreter kann nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung für den Hauptgeschäftsführer darf entsprechend seiner besoldungsrechtlichen Einstufung

in Besoldungsgruppe B 3/B 4	150,- DM
in Besoldungsgruppe B 4/B 5	225,- DM
in Besoldungsgruppe B 6/B 7	250,- DM

nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den ständigen Vertreter darf 50 vom Hundert dieser Sätze nicht übersteigen.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt

- a) bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung mit Ablauf des Monats, in dem dem Hauptgeschäftsführer (ständigen Vertreter des Hauptgeschäftsführers) die Entscheidung mitgeteilt wird.
- b) bei vorübergehender Nichtausübung der Dienstgeschäfte, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift oder nach Buchstabe a ausgeschlossen ist, mit Ablauf des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Dienstgeschäfte erstmals nicht ausgeübt wurden.

(3) Beamten, denen vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn und soweit sie dem bisherigen Amtsinhaber bzw. dem Vertretenen nicht gewährt wird. Sie wird aus dem vertretungsweise wahrgenommenen Amt nur zur Hälfte gewährt, wenn der Vertreter ein mit einer Aufwandsentschädigung ausgestattetes Amt bekleidet und dies gleichzeitig weiterführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und über Dienstaufwandsentschädigungen vom 15. Oktober 1970 (GV. NW. S. 733), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 1973 (GV. NW. S. 338), außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 1989

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochimsen

– GV. NW. 1989 S. 94.

210

Berichtigung

Betr.: Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW) vom 27. Januar 1989 (GV. NW. S. 74)

Durch ein technisches Versehen ist es unterblieben, in der Anlage 1 zu der vorgenannten Verordnung die zu rasternden Vordruckfelder als solche zu kennzeichnen.

Blatt 1 der Anlage 1 wird nachstehend erneut veröffentlicht. Anlage

Tagesstempel der Meldebehörde

Bitte die gerasterten Flächen nicht beschriften!

Anmeldung bei der Meldebehörde

Anlage I
(Bitte Hinweise beachten) (Format A 4, weiß)

① Tag des Einzugs ↕ Postleitzahl, Gemeinde Gemeindekennzahl ↕

↕ Straße, Haus-Nr. ↕ Neue Wohnung

② Hat eine der zur Anmeldung kommenden Personen früher schon einmal hier gewohnt? Ja Nein

③ Wohnt im neuen Wohnort bereits a) Ehegatte? Ja Nein b) Elternteil? (bei Minderjährigen) Ja Nein

④ Tag des Auszugs ↕ Postleitzahl, Gemeinde Gemeindekennzahl ↕

↕ Straße, Haus-Nr. ↕ Bisherige Wohnung

↕ Kreis, Land

⑤ Wird diese bisherige Wohnung beibehalten? Ja Nein

⑥ Hat eine der zur Anmeldung kommenden Personen eine weitere Wohnung? Ja Nein

⑦ Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben:
Welche Wohnung wird von der Familie vorwiegend benutzt? bisher: künftig:

Für alle übrigen Personen:
Welche Wohnung wird vorwiegend benutzt? bisher: künftig:

Personen, die angemeldet werden:

Lfd. Nr.	⑧ Familienname, Geburtsname	⑨ Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)
1		
2		
3		
4		

Lfd. Nr.	⑩ Familienstand	⑪ Familienbuch auf Antrag angelegt? ↕		⑫ Staatsangehörigkeit(en)	⑬ Welcher Kirche oder Religionsgesellschaft gehören Sie an?
		Eheschließung (Datum und Ort)	Ja		
1					
2					
3					
4					

Lfd. Nr.	⑭ Geburtstag					⑮ Geschlecht		⑯ Wohnort am 1. 9. 1939, Gemeinde, Kreis, Land (Bundesvertriebenengesetz)
	T	T	M	M	J	J	männl.	
1								
2								
3								
4								

Lfd. Nr.	⑰ Berufsausübung im Gesundheitswesen	⑱ Erwerbstätig?		⑳ Benötigen Sie künftig eine Steuerkarte?		㉑ Mitangemeldete Kinder unter 16 Jahren				
		Ja	Nein	Ja, mit Steuerklasse	Nein	Kind lt. Lfd. Nr.	lebliches Kind/ Adoptivkind	Pflegekind	anderer Elternteil lebt im/in Bundesgebiet/Berlin (West)	
1										<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2										<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3										<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4										<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Lfd. Nr.	㉒ Personalausweis: Nr., ausgestellt am, in (Ort), gültig bis	㉓ Paß: Nr., ausgestellt am, in (Ort), gültig bis
1		
2		
3		
4		

Datum

Bitte mit Schreibmaschine (1/2zeilig) oder Kugelschreiber (kräftig schreiben, möglichst Druckschrift) ausfüllen!

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz NW:
Die erfragten personenbezogenen Daten werden gemäß §§ 13, 16 Abs. 4, 17 bis 19 des Meldegesetzes NW erhoben.

2251

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die
Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des
Staatsvertrages über einen Finanzausgleich
zwischen den Rundfunkanstalten
(Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag)**

Vom 1. März 1989

Nachdem alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 1988 bei der Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz in Berlin hinterlegt worden sind, ist der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) – bekanntgemacht als Anlage zum Gesetz zum Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494) – nach seinem Artikel 8 Abs. 1 am 1. Januar 1989 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 1. März 1989

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1989 S. 96.

301

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung einer Zweigstelle
des Amtsgerichts Rheinberg in Xanten**

Vom 6. März 1989

Aufgrund des Artikels II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGS. NW. S. 99), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 188), wird verordnet:

Artikel I

§ 2 der Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Rheinberg in Xanten vom 9. November 1978 (GV. NW. S. 574) erhält folgende Fassung:

„In der Zweigstelle werden von den zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Rheinberg gehörenden Sachen bearbeitet:

1. sämtliche Register-, Nachlaß-, Grundbuch- und Mahnsachen sowie alle Mobiliarzwangsvollstreckungssachen mit Ausnahme der Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§§ 899 ff. ZPO),
2. die Beratungshilfesachen und die Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§§ 899 ff. ZPO), soweit der für die Zuständigkeit des Gerichts maßgebende Anknüpfungspunkt im Gebiet der Stadt Xanten oder der Gemeinde Sonsbeck liegt“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 1989

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1989 S. 96.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
		3. der unter Nummer 1.7 des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlagen	Soweit die Anlagen im Zusammenhang mit einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder im Zusammenhang mit einer Abfallentsorgungsanlage betrieben werden: die für die Erteilung der Genehmigung bzw. für die Planfeststellung für diese Anlagen zuständigen Behörde/im übrigen: GAA/LOBA
		4. der unter 10.18 des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlagen	KrPolB
		5. der übrigen im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen	GAA/LOBA

h) Die Nummern 9.3.1 bis 9.3.1.4 werden durch folgende Nummern 9.3.1 bis 9.3.1.5 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.3.1	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059)		
9.3.1.1	§ 12 Satz 3	Anordnung der Herstellung einer Meßöffnung	GAA/BA
9.3.1.2	§ 13 Abs. 2	Anerkennung technischer Prüfstellen	MURL
9.3.1.3	§ 14 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4	Entgegennahme von Durchschriften der Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters	GAA/BA
9.3.1.4	§§ 14 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4	Anordnung der Vorlage von Unterlagen	GAA/BA
9.3.1.5	§ 20	Zulassung von Ausnahmen	GAA/BA

i) Die Nummern 9.3.7 und 9.3.7.1 erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.3.7	Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV – vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1687)		
9.3.7.1	§ 6 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen	OrdB

j) Die Nummern 9.3.9 bis 9.3.9.7 werden durch folgende Nummern 9.3.9 bis 9.3.9.9 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.3.9	Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 625)		
9.3.9.1	§ 5 Abs. 1 Nr. 4	Anordnung der Errichtung und Unterhaltung einer Verbindung zu einer zur Informationsweitergabe geeigneten Stelle der öffentlichen Verwaltung	GAA/BA; im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung auch die in Nr. 9.1.1.1 genannten Behörden
9.3.9.2	§ 5 Abs. 2	Entgegennahme der Benennung beauftragter Personen und Stellen	GAA/BA
9.3.9.3	§ 6 Abs. 3 Satz 3	Aufforderung zur Vorlage des Verzeichnisses über das Lagergut	OrdB; PolB; GAA/BA
9.3.9.4	§ 6 Abs. 3 Satz 4	Aufforderung zur Schaffung der Voraussetzungen, das Verzeichnis jederzeit lesbar zu machen	GAA/BA
9.3.9.5	§ 9 Satz 1 und 2	Entgegennahme und Verwahrung einer Ausfertigung der Sicherheitsanalyse sowie Anordnung der Ergänzung der Sicherheitsanalyse	GAA/BA
9.3.9.6	§ 10 Satz 1 und 2	Erteilung von Ausnahmen	GAA/BA; im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung auch die in Nr. 9.1.1.1 genannten Behörden
9.3.9.7	§ 11 Abs. 1 und 2	Entgegennahme von Mitteilungen und deren Bestätigungen, Ergänzungen oder Berichtigungen	GAA/BA
9.3.9.8	§ 11 Abs. 3a Satz 2 und 3	Einsichtnahme in Aufzeichnungen und Entgegennahme zu übersendender Aufzeichnungen	GAA/BA
9.3.9.9	§ 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 3	Entgegennahme von Anzeigen und Verlängerung der Frist nach § 12 Abs. 2 Satz 1	GAA/BA

k) In der Nummer 9.3.11.4 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Angabe „§ 7“ um die Wörter „Abs. 3“ ergänzt.

l) In der Nummer 10.1.2.2 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ nach dem Wort „Kennzeichnung“ die Wörter „sowie über Verbote und Beschränkungen“ und nach der Zahl „15“ die Wörter „und 17“ eingefügt.

m) Die Nummern 10.2.3.3 bis 10.2.3.5 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.2.4		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Dritten Abschnitt – Behördliche Anordnungen –	
10.2.4.1	§ 32	Entscheidung über die ärztliche Bescheinigung und Einholung eines Gutachtens	GAA/BA
10.2.4.2	§ 35 Abs. 1 Satz 1	Anordnung der ärztlichen Untersuchung vor Weiterbeschäftigung	GAA/BA
10.2.4.3	§ 35 Abs. 2	Verkürzung oder Verlängerung von Untersuchungsfristen	GÄ/BA
10.2.4.4	§ 35 Abs. 3	Anordnungen von Maßnahmen im Einzelfall	GAA/BA

n) Die bisherigen laufenden Nummern 10.2.4 bis 10.2.9.2 werden durch die laufenden Nummern 10.2.5 bis 10.2.10.2 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1989 S. 97.

301

**Vierte Verordnung
über die Zuweisung von Mahnverfahren an das
Amtsgericht Hagen
Vom 28. Februar 1989**

Aufgrund der §§ 689 Abs. 3 Satz 1 und 703 c Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662), in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Konzentration der Mahnverfahren und über die Einführung der maschinellen Bearbeitung dieser Verfahren vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 269) wird verordnet:

§ 1

Die Mahnverfahren aus dem Bezirk der Amtsgerichte Bottrop, Dorsten, Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Gladbeck, Hattingen und Marl werden dem Amtsgericht Hagen zugewiesen und damit in die bei dem Amtsgericht Hagen durch die Erste Verordnung über die Einführung der maschinellen

Bearbeitung der Mahnverfahren vom 14. August 1987 (GV. NW. S. 304) eingeführte maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren einbezogen.

§ 2

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei den Amtsgerichten Bottrop, Dorsten, Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Gladbeck, Hattingen und Marl anhängigen Mahnverfahren und für die bis zu diesem Zeitpunkt bei diesen Amtsgerichten eingehenden Anträge auf Erlaß eines Mahnbescheides verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 1989

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Krumsiek

– GV. NW. 1989 S. 100.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359